

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 546

Preisliste für das Aufha*uen stumpfer Feilen

Es gelten folgende Preise:

		Hiebart	
		Wolfsgründel (S. 1)	Wolfsgründel (S. 2)
I. Dutzendfeilen	4		
a) flach, spitzflach und Strohfleilen (schwache Handfeilen)	0,09 0,10	0,11 0,14	} DM je 25 mm
b) halbrund, rund, dreikant, Vierkant, Dreikant-Sägefeilen (scharfkantig)	0,10 0,11	0,13 0,15	
c) Fassonfeilen*	0,16 0,16	0,16 0,16	
II. Gewichtsfeilen (über IV: kg schwere Werkstattfeilen)			} DM je kg
a) Arm-, Hand- und flache Maschinenfeilen	1,10 1,35	1,60 1,85 1	
b) halbrund, rund, dreikant, Vierkant	1,35 1,60	1,85 2,25	
III. Raspeln			
a) Raspeln	0,19	DM je 25 mm	
b) Huferspeln	0,25	DM je 25 mm	
IV. Werden Feilen mit abgebrochenen Angeln angeliefert, darf für das Anschmieden je Stück 0,25 DM berechnet werden.			

Feilen der Position I unter 150 mm werden wie Feilen von 150 mm Länge berechnet.
Berechnet wird die Länge der ausgelieferten Feile, wobei die Angel nicht mitgemessen wird.

* Hierzu rechnen Bandsägefeilen, Zinnfeilen, Messerfeilen, Schwertfeilen, Baretfeilen, Dreikantfeilen mit runden Kanten, Vogelzungen und ähnliche Sorten.*¹²

Preisordnung Nr. 548.

— Anordnung über die Preise für gußeiserne und keramische Radiatoren —

Vom 6. Dezember 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Minister für Schwermaschinenbau folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für, volkseigene Betriebe gelten die in der Preisliste zu dieser Preisordnung (s. Anlage) festgesetzten Industrieabgabepreise für gußeiserne und keramische Radiatoren der Waren-Nr. 38 45 84 00 und 51 67 12 00 als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Preisliste vom Ministerium für Schwermaschinenbau herausgegeben; die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise der Preisliste gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben*

(3) Die Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung, „frei Versandstation“, verladen; bei Anlieferung mit Fahrzeugen des Lieferers oder bei Abholung durch den Besteller „ab Werk“ aufgeladen.

§ 2

Die Preise verstehen sich einschließlich Modellkosten.

§ 3

Werden Radiatoren über den Großhandel geliefert, so können folgende Aufschläge auf die festgesetzten Industrie- bzw. Herstellerabgabepreise berechnet werden:

- a) im Streckengeschäft 4%,
- b) im Lagergeschäft 15%.

Die Großhandelsabgabepreise im Lagergeschäft verstehen sich ab Großhandelslager, verladen, ausschließlich Verpackung.

§ 4

Ergänzungen zu dieser Preisordnung erläßt der Minister für Berg- und Hüttenwesen mit Zustimmung des Ministers für Schwermaschinenbau und des Ministers der Finanzen.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung treten alle entgegenstehenden Bestimmungen und Preisbewilligungen für Radiatoren außer Kraft, außerdem verliert für den Anwendungsbereich dieser Preisordnung die Preisordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Roheisenpreiserhöhung durch Gießereien — (GBl. I S. 236) ihre Gültigkeit.

Berlin, den 6. Dezember 1955

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen

Steinwand
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 548

Preisliste

für gußeiserne und keramische Radiatoren
Waren-Nr. 38 45 84 00 und 51 67 12 00

Lfd. Nr.	Type		Gewicht der gußeisernen Radiatoren je Glied in kg	Heizfläche je Glied in qm	Preis je qm Heizfläche	
	Bauhöhe mm	Bautiefe mm			für keramische Radiatoren DM	für gußeiserne Radiatoren DM
1	1000	250	18,9	0,63	21,80	22,30
2	1000	200	13,5	0,49	20,30	20,80
3	1000	150	10,0	0,37	20,50	21,—
4	1000	100	6,5	0,25	22,50	23,—
5	600	250	11,9	0,40	19,60	20,10
6	600	200	9,4	0,31	22,40	22,90
7	600	150	6,7	0,24	22,30	22,80
8	600	100	4,8	0,16	25,50	27,—
9	500	250	9,5	0,35	19,80	20,30
10	500	200	7,4	0,27	21,90	22,40
11	500	150	6,0	0,21	23,90	24,40
12	500	100	4,0	0,14	28,—	28,50
13	300	250	6,6	0,22	28,80	29,30
14	300	200	5,2	0,18	27,—	27,50
15	300	150	4,2	0,14	31,90	32,40
16	300	100	2,9	0,09	36,50	37,—